



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.554/0001-I 7/2012

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden.
Begutachtung.

Mit Beziehung auf das Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf beehrt sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

Was die im Entwurf enthaltenen Änderungen im VAG betrifft, so ist zunächst einzuräumen, dass diese Bestimmungen nicht in die (Mit-)Vollzugskompetenz der Bundesministerin für Justiz fallen (vgl. § 131 VAG). Ungeachtet dessen hätte dieser Entwurf im Vorfeld mit dem Justizressort akkordiert werden können, zumal die in §§ 18g und 18k VAG vorgeschlagenen Informationsrechte mit den in der Regierungsvorlage für ein Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012, 1632 der Beilagen, neu vorgesehenen besonderen gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen könnten. Dies soll an folgendem Beispiel illustriert werden:

§§ 18g Abs. 3 und 18k VAG Abs. 8 nF lauten:

1. § 18g Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Das Versicherungsunternehmen und der Arbeitgeber haben den Versicherten auf deren Verlangen unverzüglich eine Kopie des Versicherungsvertrages in Papierform auszufolgen.“

2. § 18g Abs. 8 lautet:

„(8) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs. 3 bis 6 auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information beim Versicherungsunternehmen ermöglicht werden. Informationen gemäß Abs. 3 kann (*richtig wohl: können*) nach ausdrücklicher Zustimmung der Versicherten auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.“

Diese Änderungen hängen nach den Erläuterungen mit den geänderten Vorschriften der § 19 Abs. 2 und 7 PKG zusammen. Dort ist einerseits vorgesehen, dass die Information der

Anwartschafts- und Leistungsberechtigten neben der verpflichtend vorgeschriebenen Papierform nach deren Zustimmung auch elektronisch zulässig sein soll und andererseits die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht nur über den Inhalt des Pensionskassenvertrags informiert werden, sondern auch eine Kopie des Vertrags erhalten müssen.

Demgegenüber soll § 3 VersVG jedenfalls nach der erwähnten Regierungsvorlage künftig wie folgt lauten:

„3. § 3 (1) Der Versicherer hat eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auf Papier oder in Folge einer Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a) elektronisch zu übermitteln. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt. Bezieht sich der Versicherungsvertrag auf eine Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Pensionsversicherung, so ist der Versicherungsschein trotz der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation zusätzlich auch auf Papier zu übermitteln. Ist der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt (§ 4 Abs. 1), so darf er nur auf Papier übermittelt werden.

4. § 3 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Versicherer hat ihn bei der Übermittlung des Versicherungsscheins auf dieses Recht aufmerksam zu machen.“

Ziel dieser Bestimmung sowie der des § 5a VersVG nF ist es, dass künftig Versicherer und Versicherungsnehmer ausdrücklich und gesondert vereinbaren können sollen, dass Erklärungen und Informationen auf elektronischem Weg übermittelt werden können. Die Kommunikation soll einerseits unter Einbeziehung von Inhalten einer öffentlichen Website und andererseits durch direkte Übermittlung sämtlicher Inhalte an den Versicherungsnehmer erfolgen können.

Hier empfiehlt es sich zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Neuerungen im VAG mit den Änderungen im VersVG im Einklang stehen, jedenfalls aber kompatibel sind. Daher wäre das Verhältnis des § 18g VAG neu zu § 5a VersVG neu zu klären. Nach § 5a Abs. 6 VersVG neu bleibt von der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation nur die Erfüllung der Informationspflichten nach den §§ 9a, 18b und 75 VAG unberührt. § 18g VAG ist nicht erwähnt. Damit stellt sich nun etwa die Frage, was unter einer „gesicherten elektronischen Zugriffsmöglichkeit“ im Sinn des § 18g Abs. 8 VAG neu zu verstehen ist, etwa jene, die in § 5a VersVG neu vorgesehen ist? Von der Aushändigung eines „dauerhaften Datenträgers“ – wie in § 18g Abs. 8 letzter Satz VAG neu vorgeschlagen – hat die Regierungsvorlage 1632 BlgNR 24. GP mit Bedacht Abstand genommen, damit etwa auch die vereinbarungsgemäße Übermittlung eines E-Mails ausreicht. Hier bleibt unklar, welche Gründe dafür bestehen, im Versicherungsaufsichtsrecht strengere Anforderungen vorzusehen. Auch ist nicht ganz klar, was unter einem „anderen“ dauerhaften Datenträger zu verstehen ist (anders im Hinblick auf welchen Datenträger?).

Ähnliches gilt auch in Anbetracht der Änderungen in der RAO, die in die alleinige

Vollzugskompetenz der Bundesministerin für Justiz fallen. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet derzeit eine Novelle der RAO aus, in deren Rahmen es voraussichtlich auch zu einer Änderung des § 50 Abs. 3 RAO kommen wird und die nach Möglichkeit ebenfalls Mitte des Jahres 2012 in Kraft treten soll. Auch hier wäre eine gewisse Akkordierung durchaus angebracht.

Wien, 10. Jänner 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt